die Stelle des Codex in der Materie von Steuern angeordnet hat, verwerflich; sie nehmen indessen ihre Zuflucht zum Gerichtsgebrauch, der diese Ausdehnung nun einmal angenommen habe [8]. Wie es mit diesem Gerichtsgebrauch, der durch die Zeugnisse der Rechtslehrer nicht hinlänglich erwiesen wird, stehen mag, darüber habe ich keine Erfahrung. Zwar finden sich in den Schriften von Finkelthaus und Leyser Urtheilssprüche angeführt, worin die Rechtsvermuthung der Frage als allgemein gültig angenommen worden; ob es aber einen wirklichen, entschiedenen, standhaften, und allgemeinen Gerichtsgebrauch über diesen Punkt im deutschen Reiche gibt, das lasse ich billig dahin gestellt seyn. Mir war es nur um die Theorie zu thun.

IV.

Kann der Schuldner eine Quittung fordern?

Von ebendemselben.

Anton Faber [1], Leyser [2], und Voet [3] stimmen überein: Wer die Schuld entrichtet, kann, außer der Zurückgabe seiner Handschrift, vom Gläubiger einen Tilgungsschein begehren, und hat nicht nöthig, das Geld aus den Händen zu geben, wenn er nicht eine Quittung dagegen empfängt; Geld und Quittung müssen also gegen einander aus-

8) S. z. B. Günther a. a. O.

1) In seinem Codex definitionum forensium et rerum in sacro Sabaudiae senatu tractatarum, tit. de solut. defin. 3. p. 1089.

2) Spec. 530. med. 1.

3) ad tit. Dig. de solut. §. 15.

getauscht werden. Aber — eine solche Quittung, als ein schriftliches Geständniß des Ausstellers über die geschehene Tilgung der Verbindlichkeit, soll dem Schuldner zum Beweise der Zahlung dienen. Wie kann nun der Schuldner, und aus welchem Grunde kann er *jure perfecto* fordern, daß der Gläubiger ihm ein Beweismittel gegen sich in die Hände gebe, also ihm die Waffen selbst darreiche, deren er sich (zu seiner Vertheidigung) künftig gegen ihn bedienen will? Es scheint mir daher, nicht aus der Natur der Sache, sondern nur aus positiven Bestimmungen, könne die Verbindlichkeit des Gläubigers, eine Quittung auszustellen, und das Recht des Schuldners, bis er sie empfangen, mit der Zahlung zurückzuhalten, abgeleitet werden. Wirklich nehmen auch Leyser und Voet den Beweis für ihre Behauptung aus dem Satzungsrecht, nämlich aus einer Verordnung Kaisers Justinian her, die, ihrem Hauptinhalt nach, jedoch auf etwas ganz anders gerichtet ist. In dieser Verordnung will Justinian, daß ein Schuldner, der über die Schuld ein schriftliches Bekenntniß ausgestellt hat, wenn er behauptet, die Schuld sey getilgt, ohne daß er etwas Schriftliches darüber aufweisen könnte, mit dem Beweise durch Zeugen nicht leicht, sondern nur dann gehört werden soll, wenn er fünf Zeugen vom besten Ruf aufstellen kann, die bei der Zahlung gegenwärtig gewesen, und, daß sie geschehen, beschwören. Die Verordnung selbst, die für jene Zeit, nach den Klagen des Kaisers im Eingange zu urtheilen, gut seyn mochte, ist außer Gebrauch gekommen, wenigstens bemerken die Ausleger, sie gelte bei uns nicht. Aber es kommt in derselben folgende Aeußerung vor, und diese ist es eben, worauf es ankömmt: — ut scientes omnes ita ea statuta esse, non aliter debitum vel partem ejus persolvant, *nisi vel securitatem in scriptis capiant*, vel observaverint praefatam testium probationem. Hier scheint nun allerdings den Schuldnern das Recht verliehen zu seyn, mit der Zahlung zurückzuhalten, bis ihnen eine Quittung ertheilt ist. Wollte

man die Aeußerung des Kaisers aber blos als einen gelegentlich ertheilten Rath, wenigstens nicht als Disposition betrachten, und auch den Beweis, den Anton Faber für obigen Satz führt, nicht für vollgültig anerkennen, (wogegen freilich nicht viel einzuwenden wäre,) nämlich, „die Ertheilung der Quittung schade dem Gläubiger nicht, und sey dem Schuldner nützlich", so wüßte ich keinen andern Rath, als daß man sich auf den allgemeinen Gebrauch beriefe, wozu man, glaube ich, in diesem Fall berechtigt wäre, um einen Satz aufrecht zu erhalten, der sich durch die tägliche Erfahrung als sehr heilsam und vernunftgerecht bewährt.

V.

Ist der Verkäufer verpflichtet, Mängel zu gewähren, die nur dem Auge des Kenners sichtbar sind?

Gleichfalls von Gesterding.

Auch wegen solcher Fehler, bemerkt Glück [1]), die zwar dem Kennerauge nicht entgehen, aber doch dem unerfahrnen Käufer verborgen sind, kann auf Redhibition geklagt werden, wenn der Verkäufer sie verschwieg. Jede Unwissenheit entschuldigt hier den Käufer, fährt jener fort, die keine grobe Nachläßigkeit zum Grunde hat; ignorantia emtori prodest, sagt Paulus [2]), quae non in supinum hominem cadit. Die Frage ist in diesem Gebiet wichtig genug, daß sie mehr, wie manche andere, verdient, in Untersuchung gezogen zu wer-

1) Erl. d. Pand. Thl. 20. S. 48.

2) L. 15. §. 1. D. de contrah. emt.